

Dezernate, Ämter, Stabsstellen und Einrichtungen

- 1. Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 GemHVO für alle Ausgabehaushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes**
- 2. Überarbeitung des Verwaltungshaushaltes**

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes erfordert ein Sperren der Ausgabeansätze nach folgenden Maßgaben.

Bereits ausweislich des Erfüllungsberichtes zur Budgetierung für den Berichtszeitraum bis zum 30.6.2009 wird ein weiterer Vollzug des Verwaltungshaushaltes prognostisch zu einem über das Plandefizit hinausgehenden weiteren Defizit in nicht vertretbarer Höhe führen.

Bereits auf Grund dieser Situation verfüge ich mit sofortiger Wirkung, dass im Verwaltungshaushalt Ausgaben nur geleistet werden dürfen, zu deren Leistung eine gesetzliche oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertragliche Verpflichtung bestand und besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist.

Diese Regelung entspricht gewollt der Weiterführung der vorläufigen Haushaltsführung nach § 51 Abs.1 Satz 1 KV MV.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Personalkosten, die inneren Verrechnungen, die Verwaltungskostenerstattungen, die kalkulatorischen Kosten, diejenigen Unterabschnitte und Haushaltsstellen, die für Ausgaben eine 100%ige Erstattung beinhalten sowie diejenigen Haushaltsstellen, die für erhaltene Zuweisungen Eigenanteile bereitstellen, wenn die Eigenanteile nicht mehr als 40 % betragen.

Über eine eventuell erforderliche Inanspruchnahme gesperrter Beträge entscheide ich gemäß § 27 Abs.3 GemHVO im Einvernehmen mit der Stadtvertretung. Das Verfahren zur Herstellung dieses Einvernehmens wird mit einer gesonderten Vorlage festgelegt werden.

Ich muss Ihnen angesichts der Haushaltsentwicklung ebenfalls aufgeben, die von Ihnen bewirtschafteten Haushaltsstellen dahingehend zu untersuchen, ob über die bereits angewandten Regularien der vorläufigen Haushaltsführung hinaus mit Einspareffekten Aufgaben zurückgeführt werden können. Dies schließt konzeptionell gesicherte oder durch Einzelbeschluss der Stadtvertretung festgeschriebene Aufgabenstellungen ein.

Soweit Verträge bereits geschlossen wurden, ist durch den jeweiligen Fachbereich zu prüfen, ob die Vertragsverhältnisse einvernehmlich aufgehoben oder gekündigt werden können.

Die Prüfergebnisse bitte ich mir unter Darstellung der finanziellen Folgen sowie eventueller Konsequenzen für Dritte bis zum 30. August mitzuteilen.

Ich weise noch auf den diesjährigen Haushaltserlass der Aufsichtsbehörde hin. Danach hat die Aufsichtsbehörde zwar einer Veröffentlichung der Haushaltssatzung und damit letztlich einem Inkrafttreten des Haushaltes zugestimmt, allerdings mit Ausnahme des gleichzeitig beanstandeten Verwaltungshaushaltes. Bei unterstellter Wirksamkeit einer solchen rechtaufsichtlichen Verfügung ist der Beschluss der Stadtvertretung zum

Verwaltungshaushalt nicht wirksam und es gälte, wie bisher, die vorläufige Haushaltsführung schon aus gesetzlicher Lage heraus fort.

Grundsätzlich beabsichtige ich, die haushaltswirtschaftliche Sperre auf der Basis der Regularien der vorläufigen Haushaltsführung nach Ihren Meldungen und folgenden Abstimmungen mit den Fachbereichen und den städtischen Gremien durch eine haushaltsstellenscharfe Sperre zu ersetzen.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin